



**Satzung zur Festlegung von Vorabquoten und Auswahlkriterien im Rahmen des
örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Landshut vom 14. Juli 2011 in der konsolidierten – nicht amtlichen Fassung der Ersten
Änderungssatzung vom 30. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S.320, BayRS 2210-87-2 WFK), zuletzt geändert durch Art. 130 f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Vorabquote für qualifizierte Berufstätige

- (1) Für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG werden 5 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorab zur Verfügung gestellt (Vorabquote).
- (2) Innerhalb dieser Vorabquote erfolgt keine Differenzierung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Art. 88 Abs. 5 BayHIG (allgemeiner Hochschulzugang) oder Art. 88 Abs. 6 BayHIG (fachgebundener Hochschulzugang).
- (3) Die Zulassung für beide Personengruppen erfolgt innerhalb der Vorabquote nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2

Auswahlkriterien nach § 25 Abs. 1 Satz 5 HZV

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugelassen; bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Auswahlkriterien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 HZV

Die Auswahl im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahren (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§4

In Kraft Treten)*

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.05.2011 in Kraft.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.